

Vereinsstatuten

Kindertagesstätte KITA Obersimmental

Bei der Bezeichnung der Ämter und Funktionen wird jeweils die männliche Form verwendet. Sinngemäss gilt diese Bezeichnung selbstverständlich auch für Frauen.

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Kindertagesstätte KITA Obersimmental“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zweisimmen.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung familienergänzender Kinderbetreuung und erbringt das Betreiben einer Kindertagesstätte im Obersimmental nach Kantonalen Richtlinien. Verbindlich für das Vereinsorgan ist die Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Zweisimmen als Sitzgemeinde sowie die Ermächtigung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion GEF des Kantons Bern zur Führung einer KITA Obersimmental.

Die Kindertagesstätte soll Kinder ab 3 Monaten - in der Regel bis zum **Kindergarteneintritt** aufnehmen.

Die Kindertagesstätte steht allen Kindern offen.

Die Aufnahme erfolgt unabhängig von Herkunft, Konfession, Nationalität und Einkommensverhältnisse.

Der Vereinsvorstand / die Betriebskommission kann wenn es die Betreuungsplätze zulassen, auch Kinder von Feriengästen **und aus Gemeinden ausserhalb des Perimeters (Grenzgemeinden)** aufnehmen. **Der Betreuungsaufwand von Ferienkindern ist voll zu verrechnen. Mit den Gemeinden ausserhalb des Perimeters ist ein Kostenverteiler zu vereinbaren.** Der Vorstand kann Tages-/Halbtages-Pauschalen **festlegen**.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Vereinsversammlung, die jeweils im ersten **Halbjahr** stattfindet, festgelegt wird.

- Der Mitgliederbeitrag beträgt im Maximum Fr. 150. – pro Mitglied und Jahr.
- Der Verein KITA kann allerlei Zuwendungen die zur Anschaffung und Verbesserung des Betriebes dienen entgegen nehmen.
- Der Vorstand / die Betriebskommission ist zuständig und beschließt über die Verwendung der Mittel.
- Der Verein, deren Mitglieder und Sympathisanten können durch aktives Wirken zur Beschaffung von finanziellen Mitteln und deren Akzeptanz an Veranstaltungen aller Art teilnehmen.
- **Die Betriebskosten (Löhne, Mieten, Versicherungen usw.) werden über den Lastenausgleich Kanton, Anteil der Gemeinden und Betriebsbeiträge der Eltern finanziert.**

4. Mitgliedschaft

Als Mitglieder können aufgenommen werden: Ehepaare / Konkubinatspaare, Einzelpersonen und juristische Personen.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten zu richten, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Austritt, Ausschluss oder Tod, sowie Auflösung des Vereins.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist auf die jährliche Vereinsversammlung, die im ersten **Halbjahr** stattfindet, möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Vereinsversammlung an die/ den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Vereinsversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Betriebskommission
- d) die Rechnungsrevisoren (nur für die Vereinsrechnung)**
- e) die Betriebsrechnung wird durch die GEF genehmigt**

8. Die Vereinsversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Eine ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich im ersten **Halbjahr** statt.

Zur Vereinsversammlung werden die Vereins-Mitglieder und Gemeindevertreter des **Obersimmentals** drei Wochen zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Vereinsversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl der Rechnungsrevisoren
- c) Festsetzung und Änderung der Statuten
- d) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- e) Beschluss über das Vereinsbudget.
Jahresbudget (Kentnisnahm Betriebsbudget)**
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages

g) Beratung der jährlichen Ziele

An der Vereinsversammlung besitzt jedes **Vereinsmitglied** eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus sieben bis neun Personen, nämlich dem Präsidenten, Vizepräsidenten, Sekretär, Kassier, plus 3 - 5 Beisitzer. Er wird für eine Dauer von 4 Jahren gewählt.

Im Vorstand hat mindestens jede Gemeinde aus dem Einzugsgebiet der KITA eine Vertretung.

Der Vorstand vertritt den Verein nach Außen und ist verantwortlich für die Einhaltung des Qualitätsstandards gemäß (Art.2 Zweck) Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde und der GEF und führt die laufenden Geschäfte.

Der Vorstand ernennt drei Personen zu einer Betriebskommission KITA. Als Beratung nimmt auch die KITA-Leitung Einsitz in der Betriebskommission.

Der Vorstand ist befugt, Betreuungsverträge zu kündigen, wenn Kinder mit ihrem Verhalten den Tagesbetrieb extrem stören und die Eltern nicht kooperativ mitmachen (Hilfe von Fachpersonen entgegennehmen).

Der Präsident führt in der Regel mit der KITA-Leitung monatlich einen Betriebsrapport durch, der Vorstand wird per E-Mail über Beschlüsse/ Betriebsmassnahmen informiert.

Der Vorstand hat mit der KITA-Leitung und FaBeK ein Pflichtenheft auszuarbeiten.

10. Betriebskontrolle

Die KITA wird jährlich durch abgeordnete Mitglieder der Sozialbehörde überprüft. In einem Bericht werden die Feststellungen festgehalten.

11. Die Revisoren

Die Vereinsversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die **Vereinsrechnung** kontrollieren. **Die Betriebsrechnung der KITA wird durch die GEF kontrolliert und genehmigt.**

12. Unterschrift

Der Verein verpflichtet sich durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied **der Betriebskommission oder der KITA-Leitung.**

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn dem Vorstand eine begründete Änderung vorliegt und eine Mehrheit der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmt.

15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnimmt.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

16. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 27. Dezember 2007 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Zweisisimmen, 27. Dezember 2007

Der Vorsitzende:

Die Protokollführerin:

Hans-Jörg Pfister

Petra Krebs

Statutenänderungen beschlossen am 19. März 2014.

Der Vorsitzende:

Die Sekretärin:

Hans-Jörg Pfister

Daniela Klopfenstein